



# WID - Kompakt Nr. 17/52

1. **Situation der Kindertagesbetreuung**
  2. **Förderung der Obstbrennerei nach Ende des Branntweinmonopols**
  3. **Wirtschafts- und Infrastrukturförderung**
  4. **Verbleib von Asylbewerbern in den Kommunen**
  5. **OVG Rheinland-Pfalz bestätigt unzulässige Süßung von Qualitätswein**
  6. **Eilantrag gegen Absenkung des Mindestwahlalters bei Kommunalwahlen bleibt vor dem VerFGH Thüringen ohne Erfolg**
- 

## 1. Situation der Kindertagesbetreuung

Zur Situation der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz hat die Fraktion der CDU eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt (Drs. 17/5596). Sie erkundigt sich unter anderem danach, wie viele Kinder in Rheinland-Pfalz durch Tagesmütter, in Kindertagesstätten, Kindergärten und Hortgruppen betreut werden. Außerdem fragt sie nach besonderen Öffnungszeiten (werktags vor 7.30 Uhr und nach 17.00 Uhr bzw. 18.00 Uhr sowie samstags) und den von den Eltern geäußerten Betreuungswünschen. Weitere Fragen betreffen die Qualifikation und den zukünftigen Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern, die Situation der Kindertagespflege sowie die Kosten und die Qualität der Betreuung.

## 2. Förderung der Obstbrennerei nach Ende des Branntweinmonopols

Zur Situation der Obstbrennerei in Rheinland-Pfalz nimmt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Stellung (Drs. 17/5583). Zwar sei zum 31. Dezember 2017 das deutsche Branntweinmonopol aufgrund der Vorgaben der EU ausgelaufen. Wegen der Bedeutung der von landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien erzeugten Brennereiprodukte für die Verwertung der Erzeugnisse aus dem Streuobstanbau würden die 856 Abfindungsbrennereien in Rheinland-Pfalz aber auch weiterhin flankierend mit verschiedenen Fördermaßnahmen unterstützt. Die Förderung reiche von der Rohstoffversorgung bis zur Vermarktung des fertigen Produkts. Die für die Klein- und Obstbrennereien wesentlichen Maßnahmen führt die Landesregierung in einer Tabelle auf. Dazu zählen Fördermaßnahmen im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE und des Agrarmarketings. Auch stellt das Land danach Beratungen sowie Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für Brennerinnen und Brenner bereit.

## 3. Wirtschafts- und Infrastrukturförderung

Die Europäische Union hat dem Land Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2007-2013 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**) einen Betrag in Höhe von rund 217,6 Millionen Euro bereitgestellt. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5620). In der aktuellen Förderperiode 2014 bis 2020 stelle die Europäische Union dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des EFRE ein Finanzvolumen in Höhe von rund 186 Millionen Euro zur Verfügung, so die Landesregierung.

Die vom Bund für die Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur**“ für das Jahr 2017 für Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Mittel hätten insgesamt rund 5 Millionen Euro betragen, rund 300 000 Euro seien nicht abgerufen worden.

Für die Förderung von **Investitionen im kommunalen Straßenbau** sowie von **Investitionen in Anlagen des ÖPNV/SPNV** hätten Mittel auf Grundlage des Entflechtungsgesetzes und des Regionali-

sierungsgesetzes in einer Gesamthöhe von rund 491,7 Millionen Euro zur Verfügung gestanden. Mittel nach dem Entflechtungsgesetz seien in Höhe von rund 42,7 Millionen Euro, Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz in Höhe von rund 2 Millionen Euro für die Förderung bzw. Finanzierung von Investitionsmaßnahmen verausgabt worden.

Aus Europäischen Struktur- und Investitionsfonds seien keine Mittel in **Breitbandinfrastrukturprojekte** geflossen. Da die Förderverfahren des Bundes - mit zwei Ausnahmen - noch nicht mit rechtskräftigen, endgültigen Zuwendungsbescheiden abgeschlossen worden seien, hätten die kommunalen Projektträger noch keine Fördergelder beim Bund abrufen können. Bei den zwei Ausnahmen liefen die Verwendungsnachweisprüfungen. Die Summe der im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband nicht abgerufenen Fördermittel belaufe sich daher auf rund 136 Millionen Euro.

#### 4. Verbleib von Asylbewerbern in den Kommunen

Der Verbleib von Asylbewerbern in den Kommunen ist Gegenstand einer Großen Anfrage der Fraktion der CDU, die die Landesregierung beantwortet hat (Drs. 17/5682). In Übersichten zeigt die Landesregierung auf, wie viele Asylbewerber in den Jahren 2013 bis 2017 nach dem landesweit geltenden Schlüssel auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wurden und wie viele Bezieher von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz dort aktuell leben. Auch teilt sie mit, wie viele Asylbewerber in den vergangenen fünf Jahren in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten eine fortdauernde sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen und wie viele Asylbewerber durch freiwillige Ausreisen und Abschiebungen die Bundesrepublik wieder verlassen haben.

#### 5. OVG Rheinland-Pfalz bestätigt unzulässige Süßung von Qualitätswein

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat entschieden, dass Qualitätswein oder Prädikatswein **nur mit Traubenmost gesüßt** werden darf (Urteil vom 27. Februar 2018, Aktenzeichen: 8 A 11751/17.OVG). Eine Erhöhung der Süße durch Saccharose (Kristallzucker) sei nicht erlaubt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig zugelassen.

Der Kläger, ein Winzer, hatte sich gegen einen Bescheid der Landwirtschaftskammer gewandt, mit dem die ihm erteilte amtliche Prüfnummer für Qualitätswein zurückgenommen wurde. Die Landwirtschaftskammer hatte den Rücknahmebescheid darauf gestützt, dass der betroffene Rieslingwein entgegen den Vorschriften der Weinverordnung gesüßt worden sei. Der Kläger war dagegen der Auffassung, der Wein sei angereichert, nicht aber gesüßt worden. Bei dem behandelten Produkt habe es sich um einen Jungwein gehandelt, bei dem die Gärung noch nicht beendet gewesen sei. Die Zugabe von Saccharose zu einem Jungwein sei im Rahmen einer Anreicherung zulässig. Höre der Wein auf zu gären, bleibe die erfolgte Anreicherung zulässig. Anderenfalls wäre jeder Fall einer nur teilweisen Vergärung der zugesetzten Saccharose als unerlaubte Süßung anzusehen.

Das Verwaltungsgericht Mainz hatte die Klage in erster Instanz abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidung. Qualitätswein oder Prädikatswein dürfe nach den gesetzlichen Anforderungen nur mit Traubenmost gesüßt werden. Dies bedeute, dass die in einem Qualitätswein oder Prädikatswein vorhandene Restsüße nur von den frischen Weintrauben oder von Traubenmost herrühren dürfe. Eine Erhöhung der Süße durch Saccharose (Kristallzucker) sei nicht erlaubt. Um eine solche unzulässige Süßung handele es sich hier, da der vom Kläger zugegebene Kristallzucker nur zu 10 Prozent zu Alkohol vergoren sei und im Übrigen die Süße des Weins erhöht habe. Die **unbedenkliche Anreicherung** eines Weins in seiner Gärphase (**Jungwein**) durch die Zugabe von Saccharose sei dagegen auf das Ziel beschränkt, den Alkoholgehalt des Weins zu erhöhen. Die einschlägigen Vorschriften erlaubten nicht eine Zugabe von Saccharose, die eine Erhöhung des Restzuckergehalts im Wein bezwecke. Den Bestimmungen über die Anreicherung liege die Vorstellung zugrunde, dass der **zugegebene Zucker vollständig zu Alkohol vergoren** werde. Sofern die Landwirtschaftskammer eine nur „weit überwiegende“ Vergärung toleriere, sei dies Gründen der Verwaltungspraktikabilität geschuldet und ändere nichts an dem grundsätzlichen Ziel des Anreicherungsverfahrens. Die Ausrichtung der Anreicherung auf eine Erhöhung des Alkoholgehalts und die klare Abgrenzung zur Süßung erwiesen sich auch nicht als unverhältnismäßig. Denn der Winzer habe ausreichend Möglichkeiten, eine vollständige Vergärung des zugesetzten Zuckers zu erreichen.

## 6. Eilantrag gegen Absenkung des Mindestwahlalters bei Kommunalwahlen bleibt vor dem VerfGH Thüringen ohne Erfolg

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hat einen Antrag der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag gegen die Absenkung des Mindestwahlalters bei Kommunalwahlen von 18 auf 16 Jahren abgelehnt (Beschluss vom 20. März 2018, Aktenzeichen: VerfGH 5/18).

Mit ihrem Eilantrag hatte die antragstellende AfD-Fraktion verhindern wollen, dass 16- und 17-jährige Jugendliche an den im April 2018 in Thüringen vorgesehenen Kommunalwahlen teilnehmen. Der thüringische Landesgesetzgeber hatte das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen mit einem im Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz von 18 auf 16 Jahre abgesenkt (vgl. § 1 Absatz 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz). Die Fraktion hält die gesetzliche Bestimmung für verfassungswidrig und sah durch die Teilnahme von bis zu circa 30.000 minderjährigen Jugendlichen an den genannten Wahlen eine drohende Verfälschung der Wahlergebnisse. Ohne die Außervollzugsetzung der gesetzlichen Bestimmung drohe eine Wahlanfechtung „im großen Stil“.

Der Verfassungsgerichtshof wies den Eilantrag ab. Die Nachteile, die bei Erlass der einstweiligen Anordnung einträten, ständen in etwa den Nachteilen, die bei Nichterlass der einstweiligen Anordnung einträten, mit gleichem Gewicht gegenüber, so der Verfassungsgerichtshof. Den Ausschlag bei der Entscheidung gebe die mit Blick auf die **Gewaltenteilung** gebotene Zurückhaltung des Verfassungsgerichtshofs, die es hier verbiete, das angegriffene Gesetz zu suspendieren, bevor dessen Verfassungsmäßigkeit in der Hauptsache abschließend geprüft worden sei. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen ein Gesetz sei stets ein **erheblicher Eingriff in die originäre Zuständigkeit des Gesetzgebers**. Hierdurch werde das angegriffene Gesetz allgemein und nicht nur in der Beziehung zur Antragstellerin ausgesetzt. Bei einer vorläufigen Prüfung fehlten gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Zuerkennung des aktiven Wahlrechts für Kommunalwahlen an 16- und 17-Jährige der dem Gesetzgeber nach der Verfassung gegebene Spielraum überschritten werde und damit die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verletzt seien. Vor diesem Hintergrund verbiete es die mit Blick auf die Gewaltenteilung notwendige Zurückhaltung des Verfassungsgerichtshofs, das angegriffene Gesetz auszusetzen, bevor geklärt sei, ob es vor der Verfassung Bestand habe.

Einen Hilfsantrag der AfD-Fraktion auf Kennzeichnung der Briefwahlunterlagen und Wahlscheine der minderjährigen Wähler sowie auf Verwendung gesonderter Wahlurnen für diese Wählergruppe lehnte der Verfassungsgerichtshof ebenfalls ab. Es bestehe die Gefahr, dass durch die Trennung der Wahlberechtigten in die Gruppe der 16- und 17-Jährigen sowie die Gruppe der Volljährigen gegen die Grundsätze der Geheimen und gleichen Wahl verstoßen werde.